

# Neue Vorgaben QR-Rechnung: Handlungsbedarf für ERP-/Zahlungserfassungs-Softwareprovider und sonstige Provider

## Ausgangslage

Am 21. November 2025 treten neue Vorgaben für die QR-Rechnung in Kraft. Die wichtigste Anpassung ist die alleinige Unterstützung der **strukturierten Adresse** (Adress-Typ «S») im Swiss QR Code, sprich die Aufteilung der Adresse in einzelne Elemente.

Zudem können neu mehr Sonderzeichen und Umlaute (diakritische Zeichen<sup>1</sup>) verwendet werden. Die zugelassenen Zeichensätze decken neu alle von der Bundesverwaltung zugelassenen Zeichen im Personenregister ab.

### NEUERUNGEN QR-RECHNUNG

ab 22.11.2025

- › Unterstützung des erweiterten Zeichensatzes (mehr Umlaute und Sonderzeichen)
- › Alleinige Unterstützung der strukturierten Adresse (Adress-Typ «S»)

ab 21.11.2026

- › Daueraufträge und Zahlungsvorlagen, die auf QR-Rechnungen mit unstrukturierten Adressen basieren, werden nicht mehr verarbeitet

## Themen mit Handlungsbedarf

### *Anpassung von Swiss-QR-Code-Generatoren und der Rechnungsstellung*

Die Rechnungsstellung muss spätestens bis zum 21. November 2025 angepasst werden und es muss sichergestellt sein, dass QR-Rechnungen nur noch strukturierte Adressen (Adress-Typ «S») enthalten. Es wird jedoch empfohlen, bereits jetzt die Software anzupassen und nur noch strukturierte Adressen zu verwenden.

Zudem muss sichergestellt werden, dass bei der Übermittlung an das Finanzinstitut die Daten korrekt ins Zahlungsfile (pain.001.001.09) übertragen werden und die Pflichtfelder der Adresse (Ort, Land) immer vorhanden sind.

<sup>1</sup> Diakritische Zeichen sind an Buchstaben angebrachte kleine Zeichen wie Punkte, Striche, Häkchen, Kreise, die dazu führen, dass der Buchstabe anders ausgesprochen oder betont wird.

Falls aufgrund der spezifischen Geschäftsfälle den jeweiligen Kunden mehrere QR-Rechnungen für Zahlungen über einen längeren Zeitraum (z. B. Leasingraten, Mieten) zur Verfügung gestellt werden, müssen diese mit genügend Vorlauf umgestellt werden. Dabei ist zu beachten, dass Belege mit unstrukturierten Adressen (Adress-Typ «K») nach dem 21. November 2025 nur noch für eine kurze Übergangsfrist verwendet werden können. Falls nötig, müssen betroffenen Rechnungsempfänger (Zahlungspflichtige) mit neu erstellten QR-Rechnungen bedient werden.

Die Nutzung des erweiterten Zeichensatzes für QR-Generatoren oder in QR-Rechnungen liegt im Ermessen des jeweiligen Rechnungsstellers.

Weitere Details zu diesen und den weiteren Anpassungen sind in den folgenden Dokumenten zu finden:

- [Delta Guide: QR-Rechnung Version 2.3](#)
- [Implementation Guidelines QR-Rechnung SPS \(Version 2.3\)](#)

Die Einführung der hybriden Adresse für QR-Rechnungen ist nicht geplant.

### *Anpassung von Einlesehilfen*

Werden Einlesehilfen (z. B. Handscanner, PDF-Auslesesoftware) angeboten, muss sichergestellt werden, dass diese ab dem 21. November 2025 auch QR-Rechnungen mit erweitertem Zeichensatz verarbeiten können.

Es wird zudem empfohlen, dass die neuen Versionen der Einlesehilfen keine QR-Rechnungen mit unstrukturierten Adressen (Adress-Typ: «K») mehr verarbeiten.

### *Bereinigung von Vorlagen*

Es ist sicherzustellen, dass die Nutzenden in ihrer Software ab dem Stichtag keine Vorlagen mit unstrukturierten Adressen verwenden können. Es wird zudem empfohlen, möglichst früh die Erfassung von Vorlagen mit unstrukturierten Adressen zu unterbinden und bei der Erfassung neuer Vorlagen nur strukturierte Adressen zulassen.

Auch sollte den Kunden bereits jetzt die Möglichkeit gegeben werden, ältere Vorlagen zu bereinigen. Der Einsatz einer automatischen Erkennung von Vorlagen mit ungenügenden Daten oder veralteten Strukturen ist sinnvoll.